

Satzung des Waldkindergartens „Maienkäfer“ e.V.

Anschrift: Waldkindergarten „Maienkäfer“ e.V.

Engelswaldweg 4, 89542 Herbrechtingen

§1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen:
Waldkindergarten „Maienkäfer“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Herbrechtingen und wurde im Dezember 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim/ Brenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert und ermöglicht Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldpädagogik und des pädagogischen Konzeptes des Waldkindergartens „Maienkäfer“, Herbrechtingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Waldkindergartens und die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes des Waldkindergartens „Maienkäfer“ verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Landesverband der Waldkindergärten Baden-Württemberg e.V. Diese Stelle hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind insbesondere die Eltern und ErzieherInnen. Mit *Aufnahme/Anmeldung* des Kindes ist die Mitgliedschaft für die Eltern/ Erziehungsberechtigten verpflichtend. Die Erzieher sind für die Dauer ihres Anstellungsverhältnisses beitragsfreie Mitglieder.
Für außenstehende natürliche Personen besteht die Möglichkeit einer Förder-Mitgliedschaft wenigstens zum monatlichen Mindestbeitrag, welcher jeweils in den Mitgliederversammlungen festzusetzen ist.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team (Mitarbeiter-Kollegium) und wird nach schriftlichem Antrag von diesem schriftlich bestätigt.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen zum Jahresende schriftlich angezeigt werden.
4. Falls keine Kündigung erfolgt, wandelt sich die Mitgliedschaft bei Austritt des Kindes aus dem Kindergarten mit Ablauf des Kalenderjahres in eine Fördermitgliedschaft um.
5. Gelangt der Vorstand oder das pädagogische Team (Mitarbeiter-Kollegium) zu der Überzeugung, daß eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Zielen des Vereins steht, so kann das Mitglied nach Anhörung vor dem erweiterten Vorstand durch dessen einstimmigen Beschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§5 Beiträge und Spenden

1. Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins bilden die kommunalen Zuschüsse, die Ergänzungs- und Kindergartenbeiträge, Spenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitglieds- und Ergänzungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
4. Auf Antrag können Mitglieder durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Mitarbeiter-Kollegium

Das Mitarbeiter-Kollegium ist im Sinne des Konzeptes des Waldkindergartens „Maienkäfer“ e.V. tätig und für die pädagogischen Belange des Waldkindergartens zuständig.

§8 Vorstand

1. Zusammensetzung

- 1.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 3. Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in,
welche den Verein im Innen- und Außenverhältnis gemeinsam vertreten.
- 1.2. Die Vorsitzenden und der/die Kassierer werden von der Mitgliederversammlung aus der Elternschaft gewählt.
- 1.3. Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Beisitzer bestellt, die beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Davon gehört ein Beisitzer dem Mitarbeiter-Kollegium an.
- 1.4. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben im Laufe ihrer Amtszeit mindestens ein Kind im Waldkindergarten „Maienkäfer“ e.V. Der Beisitzer aus der Elternschaft muss zum Zeitpunkt seiner Bestellung mindestens ein Kind im Waldkindergarten haben.
- 1.5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt.
- 1.6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit oder bei vorzeitigem Rücktritt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 1.7. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
- 1.8. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch mehrheitlichen Beschluss das Vertrauen entziehen.

2. Aufgaben

- 2.1. Der aktuelle Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenverteilung.
- 2.2. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 2.3. Dem Vorstand obliegt:
 1. Die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins.
 2. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 3. Die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs bei der Mitgliederversammlung.
 4. Die Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr.
 5. Die Abfassung des Jahresberichts.
 6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2.4. Beschlüsse des Vorstands werden im Konsens aller Vorstandsmitglieder gefasst. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2.5. Personalentscheidungen trifft der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem pädagogischen Team (Mitarbeiter-Kollegium).

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres einzuberufen.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand unter Angabe von Gründen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin versandt. Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 6.1. Erörterung und Beschlußfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht mit Haushaltsplan, Jahresabrechnung und dem Prüfbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
 - 6.2. Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstands.
 - 6.3. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - 6.4. Wahl und Bestätigung der Beisitzer.
 - 6.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
-
7. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben und der vorhergesehene neue Satzungstext sowie der bisherige müssen beigefügt werden.
 8. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung.

§10 Beschlüsse, Protokolle

Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert und sind für den Verein bindend. Protokolle werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. Gesprächsleiter unterzeichnet und können von den Mitgliedern auf Antrag eingesehen werden.

§11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einfache Mehrheit, der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach §3 Nr.4.

Herbrechtingen, den